

Bürgerverein "Sauberes Delitzscher Land" e.V.

c/o Dietmar Mieth
Alter Dorfring 22
04509 Delitzsch OT Zschepfen

Tel.: 034202/91644

Fax: 034202/93588

Mobil: 0172/2725473

Email: dietmar.mieth@t-online.de

Staatsanwaltschaft Leipzig

Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Delitzsch, 18.01.2016

Strafanzeige

gegen die Geschäftsführung sowie alle weiteren strafrechtlich Verantwortlichen der Firma Knock on Wood GmbH, Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch und gegen die Geschäftsführung und alle weiteren Verantwortlichen der GOAZ Energy GmbH, jener Firma, die das Biomassekraftwerk Delitzsch in den Jahren 2012 bis 2015 betrieb wegen des Verdachts von massiven Verstößen gegen das BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, gegen das BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz und wegen Grundwasserverunreinigung.

Weiterhin erstattet der Verfasser Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen der zuständigen Überwachungs- und Kontrollbehörde des Landratsamtes Nordsachsen mit Hauptsitz in der Schlossstrasse 27 in 04855 Torgau, hier das Dezernat Bau und Umwelt (Umweltamt) in der Dr.-Belian-Str. 4, 04838 Eilenburg wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt nach § 258a Strafgesetzbuch und strafbaren Unterlassens nach § 13 des Strafgesetzbuches.

Begründung:

Dem Verfasser sind massive Versäumnisse bei der fachgerechten Entsorgung von hochproblematischen und z.T. gefährlichen Restabfällen und Verbrennungsrückständen (Schlacken, Aschen, Filterstäube u.a.) des Biomassekraftwerkes, die seit Jahren nicht genehmigungskonform und völlig ungesichert auf dem besagten Delitzscher Betriebsgelände abgelagert wurden, zur Kenntnis gelangt. Diese illegale Vorgehensweise wurde seit mindestens 2013, damals von der Firma GOAZ Energy GmbH, nun auch augenscheinlich seit 2015 von dem jetzigen Betreiber, der Knock on Wood GmbH, in dieser Weise gehandhabt. 40.000 bis 60.000 Tonnen Verbrennungsrückstände wurden ohne behördliche Genehmigung auf der Lagerfläche AT 114 zu Haufwerken aufgeschüttet.

Verschärfend kommt hinzu, dass diese unhaltbaren Zustände jahrelang von der zuständigen Kontrollbehörde Landratsamt Nordsachsen mit Hauptsitz in der Schlossstraße 27 in 04855 Torgau [speziell vom zuständigen Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Bau und Umwelt (Umweltamt); Dr.-Belian-Str. 4, 04838 Eilenburg] trotz Kenntnis nicht mit der gebotenen Dringlichkeit verfolgt und zielführende Abhilfen nicht mit dem nötigen Nachdruck organisiert wurden.

Die in Rede stehenden Abfälle und Verbrennungsrückstände sind größtenteils offen gelagert und stellen folglich hochbedenkliche Gefahrenherde dar, weil durch Erosionen (Verwehungen usw.) die Umgebung kontaminiert werden kann.

Darüber hinaus erfolgen seit Jahren Auslaugungen (Elutionen) durch Niederschlagseinwirkungen mit der Folge, dass die resultierenden Abwässer zwangsläufig massive Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen.

Folglich sind die primären Ursachen für diese Umweltverschmutzungen eindeutig in der verfehlten und inkompetenten Betriebsführung der hier ehemals agierenden Firma GOAZ Energy GmbH und in der bis zum heutigen Zeitpunkt nicht im erforderlichen Umfang erfolgten Beräumung der betreffenden Abfälle/Reststoffe durch den jetzigen Betreiber Knock on Wood GmbH zu sehen.

Durch glaubhafte und fachkundige Hinweise von betroffenen Bürgern sowie durch Erkenntnisse, die nach Auswertung der relevanten Akten auf der Grundlage der gewährten Akteneinsicht* nach UIG vom 21.12.2015 im Umweltamt des Landkreises Nordsachsen und der beim Verfasser bereits vorliegenden Dokumente aus Zeiten des Genehmigungsverfahrens der Jahre 2004 und 2005 resultieren, kann der Verfasser diese Strafanzeige durch nachfolgende Ausführungen untermauern:

- Insbesondere die Erkenntnisse auf Basis der Berichte über die durchgeführten behördlichen Überwachungen/Kontrollen zeigten, dass immer wiederkehrend zumeist erhebliche Mängel konstatiert werden mussten. Beispielhaft hierfür seien aktenkundige Prüfergebnisse zu den Überwachungsterminen am **17.11.2011 (Anlage 1)**, **03.09.2014 (Anlage 2)** und **08.06.2015 (Anlage 3)** benannt.
- Mit der 2011 erfolgten Änderung der EAK-Abfallschlüsselnummer für Filterasche von 100101 auf 100118* ist der zuständigen Behörde seit langem bekannt, dass die mittlerweile auf einem unzulässigen Lagerplatz offen gelagerten Filteraschen gefährliche Abfälle darstellen. Der Prüfbericht-Nr. 11-1171/01 des akkreditierten Prüflaboratoriums K-UTEC aus dem Jahr 2011 stellt ein beredtes Zeugnis zur Gefährlichkeit der beprobten Filterstäube des Delitzscher Biomassekraftwerkes dar (**Anlage 4**).
Die Bleikonzentration wurde in Höhe von 10.100 mg/kg TM und die des Cadmiums mit 204 mg/kg TM festgestellt.
Die vollständige fachgerechte Entsorgung dieser gefährlichen Abfälle wäre somit folglich höchstdringlich. Der Aktenlage nach schienen dennoch beim zuständigen Umweltamt Nordsachsens trotz der Antragstellung des Betreibers auf Neueinstufung der bisher als nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle keine Bedenken bezüglich möglicher genehmigungsrelevanter Ungereimtheiten aufzukommen. Ein amtlich begleitetes Beprobieren der offen abgelagerten Verbrennungsrückstände wurde bis dato nicht eingeleitet. Dabei wäre spätestens mit Bekanntwerden dieser vorgenannten Analyseergebnisse eine umgehende Überprüfung des gesamten Betriebsregimes und eine Abklärung aller offen zu Tage tretenden Ungereimtheiten zwingend erforderlich, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage herzustellen. Der Genehmigungsbescheid vom 10.06.2005 (**Anlage 8**) sagt in punkto Filteraschen auf Seite 26 eindeutig: „...dass in den Antragsunterlagen für die bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Verbrennung von Altholz der Kategorien AI und AII anfallenden Abfallarten. Bei den konkret genannten Abfällen Filterasche (ASN 10 01 01) und Rostasche (ASN 10 01 01) handelt es sich um nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG, ...“.

Diese genehmigungsrelevante Festlegung war überhaupt nicht zutreffend und damit von Anfang an unverantwortlich.

Ein wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, welches in der besagten Genehmigung vom 10.06.2005 mündete, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geplante wesentliche Änderung der Feuerungswärmeleistung von unter 50 MW auf 85,5 MW war mit einer Zuordnung zu Nr. 8.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG verbunden. Die genannte Einstufung hat zwingend eine UVP-Pflicht zur Folge. Mit der UVP wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umwelanforderungen festgelegt.

Von wesentlicher Bedeutung für die Genehmigung im Jahre 2005 war die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (*Gutachten Nr. 2398 036 1003, Dr. Werner Wohlfahrth, Unternehmensberatung Umweltschutz, Januar 2004 (Anlage 9)*).

Auf Seite 33 dieses Gutachtens wurde unterstellt, dass in jedem Fall die Kriterien für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle für alle Verbrennungsrückstände durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage erreicht werden könnten.

Selbst bei entstehenden Filterstäuben werden die Schwermetallgehalte bei Blei mit 68 – 78 mg/kg TM und bei Cadmium mit 22 – 30 mg/kg TM angegeben. Diese völlig absurden Annahmen wurden spätestens 2011 widerlegt. (siehe auch Anlage 4)

- „Die Messgerätetechnik für die kontinuierlichen Emissionsmessungen sei nach Betreiberaussage seit etwa 1 bis 1^{1/2} Jahren zumeist funktionsuntüchtig gewesen“, so dokumentiert im Überwachungsbericht vom 08.06.2015 (**Anlage 3**). Der Verfasser erhielt durch anonyme Hinweise Kenntnis davon, dass wohl die Funktionstüchtigkeit der Messtechnik bis dato noch nicht gewährleistet sei. Eine einwandfrei funktionierende Emissionsmesstechnik ist jedoch Grundvoraussetzung für einen genehmigungskonformen Anlagenbetrieb. Fazit: Die Anlage wurde über lange Zeiträume sozusagen im Blindflug betrieben. Die zuständige Behörde forderte nicht mit dem nötigen Nachdruck die lt. Genehmigung vom 10.06.2005 (**Anlage 8**) jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zwingend durch den Betreiber beizubringenden Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen ein.
- Analyseergebnisse der durch Screening am 25.10.2015 genommenen Proben der Haufwerke (siehe beigefügte Fotos in **Anlage 5**) erbrachten sehr hohe Schwermetallgehalte bei Blei mit 3.600 mg/kg TM und bei Cadmium mit 246 mg/kg TM (**Anlage 6**). Damit sind die Prüfwerte nach § 8 Abs.1 Satz 2 Nr.1 des BBodSchG für Industrie- und Gewerbegrundstücke deutlich überschritten. Es handelt sich bei den illegal abgelagerten Verbrennungsrückständen folglich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit all den daraus zusätzlich erwachsenden Konsequenzen bezüglich Lagerung und Entsorgung.
- Es besteht weiterhin der Verdacht, dass die Schlämme aus betrieblichen Abwässern nicht genehmigungskonform entsorgt, sondern seit Jahren illegal auf der vorgenannten Lagerfläche AT 114 ungesichert verklappt wurden (**Anlage 10**, Seite 69 ff)

- Bei der Überwachung vom 03.09.2014 mussten mehrere Verstöße gegen die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen der relevanten Bescheide dokumentiert werden. Weitere Prüfergebnisse zeigten mehrfach erhebliche Mängel in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Fehlen der grundlegenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der vorgereinigten Abwässer und Niederschlagswässer in den zentralen Ableiter zum Vorfluter Lober (**Anlage 7**).

Bei der vorgenannten Kontrolle vom 03.09.2014 stellte sich außerdem heraus, dass wiederholte Überschreitungen der Überwachungswerte für Schwermetallparameter ersichtlich waren. Damit muss befürchtet werden, dass Gefahren von betrieblichem Abwasser und Niederschlagswasser, welches in den zentralen Ableiter zum Lober fließt, ausgehen und Boden und Grundwasser langfristig verseucht werden. Die resultierenden Kontaminationen der Umgebung können folglich massive Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier sowie für die Umwelt darstellen. Hier sind weitere akkreditierte Untersuchungen zu den relevanten Abwässern insbesondere im Hinblick auf Schwermetallkontaminationen unerlässlich.

Die zuständige Behörde hat es seit Jahren versäumt die zwingend erforderlichen härteren Zwangsmaßnahmen durchzusetzen, obwohl ihr nach Aktenlage bekannt war, dass wiederholte Überschreitungen der Überwachungswerte für Schwermetallparameter im Abwassereinleiter vorlagen. Dem jeweiligen Betreiber eine fortführende Eigenüberwachung zuzubilligen, ist nach Kenntnis der jahrelangen illegalen Ablagerungspraxis für Verbrennungsrückstände entgegen der Genehmigung vom 06.11.2002 und 10.06.2005 weder angebracht noch zulässig.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird stillzulegen oder zu beseitigen ist. Die Anlage wurde ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich geändert, indem Lagerflächen zur Lagerung von Rostschlacken und Filterstäuben genutzt wurden, die dafür nicht vorgesehen sind.

- Es besteht der Verdacht der Verbrennung von Hölzern nicht genehmigungskonformer Altholzkategorien. Der Verfasser gibt zu bedenken, dass die im Rahmen des am 25.10.2015 durchgeführten Screenings festgestellten hohen Schwermetallkonzentrationen in den illegal abgelagerten Haufwerken von Verbrennungsrückständen grundsätzlich nur durch den Umstand der Verbrennung von höher kontaminierten Hölzern als die Genehmigungslage hergibt - nur AI und AII sind zulässig - zustande kommen konnte. Exemplarisch für zahlreiche dem Verfasser vorliegende Dokumente kann das Überwachungsprotokoll vom 17.11.2011 (Anlage 1) genannt werden. Hier heißt es zur Eingangskontrolle: „Von insgesamt 114 Anlieferungen im Überprüfungszeitraum (26.4.2011 bis 30.04.2011), die zur thermischen Verwertung freigegeben wurden, sind bei lediglich 48 Anlieferungen die Anlieferscheine nach § 11 AltholzV vorhanden. In den vorhandenen Anlieferungsscheinen fehlt häufig eine Zuordnung nach den Altholzkategorien ...“. Für angeliefertes vorgebrochenes Holz heißt es: „Es wurden in keinem Fall Deklarationanalysen der Abfallerzeuger mitgeliefert.“ In der abfallrechtlichen Nebenbestimmung 4.3.9 der Genehmigung vom 10.06.2005 heißt es hierzu: „... Ergeben die analytischen Untersuchungen eine Überschreitung eines der vorgegebenen Grenzwerte, ist die beprobte Charge der Altholzkategorie AIV zuzuordnen und nachweislich einer geordneten Entsorgung zuzuführen.“

Bei der Akteneinsicht konnte der Verfasser diesbezüglich keinen einzigen gültigen Entsorgungsnachweis sichten. Somit muss angenommen werden, dass alle angelieferten Chargen in jedem Fall thermisch verwertet wurden.

Für den Verfasser erscheint dies völlig realitätsfern und stellt somit eine Bekräftigung des angeführten Verdachts dar. Im Übrigen dürften diese Vorgänge hinsichtlich der fehlenden Deklaration der in Rede stehenden Lieferungen gegen die Vorschriften der NachweisV verstoßen. Eine funktionstüchtige kontinuierliche Emissionsmessung hätte hier allerdings Rückschlüsse ermöglicht.

* Die Erkenntnisse aus der Akteneinsicht haben die schlimmsten Befürchtungen übertroffen, die die Unterzeichner dieser Anzeige in diesem Zusammenhang für möglich hielten, und das, obwohl die Verfasser zahlreiche analoge frühere Akteneinsichten/ Aktenauswertungen durchgeführt haben.

Dieser Antrag schließt Straftatbestände mit ein, die erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens offensichtlich werden.

Der Unterzeichner dieser Anzeige sowie der Sachbeistand des Bürgervereins "Sauberes Delitzscher Land" e.V. stehen Ihnen zur Klärung relevanter Fragen jederzeit zur Verfügung.

Der Vorstand
des Bürgervereins "Sauberes Delitzscher Land" e.V.

.....
(Dietmar Mieth)

.....
(DC Sieghard Weck; Sachbeistand)

(10 Anlagen)

Verteiler: OBM der Großen Kreisstadt Delitzsch Dr. Manfred Wilde